

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2025

Nr. 2025/18

Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028

1. Ausgangslage

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt für den Kanton Solothurn Dienstleistungen für die Notaufnahme und Betreuung im Frauenhaus Aargau-Solothurn. Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1883 vom 14. Dezember 2021 wurde eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 verhandelt und abgeschlossen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/2140 wurde die Leistungsvereinbarung für das Jahr 2024 um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Zusammenarbeit soll weitergeführt und die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028 erneuert werden.

2. Erwägungen

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn leistet mit dem Frauenhaus Aargau-Solothurn für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder rasche und fachgerechte Unterstützung an einem sicheren Ort. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt damit im Auftrag und für den Kanton Solothurn Leistungen für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Angebot auch für die Jahre 2025 bis 2028 mittels einer neuen Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn sichergestellt werden.

2.1 Leistungen

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn beziehungsweise der Betrieb Frauenhaus Aargau-Solothurn erbringt alle Kernleistungen gemäss «aktualisiertem Leistungskatalog Frauenhäuser» der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK, 2022).

Das Frauenhaus fungiert als Anlaufs-, Informations- und Fachstelle und stellt die 24-Stunden-Erreichbarkeit sicher. Weiter gewährt es Sicherheit, Schutz, Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur, nimmt Betroffene und deren Kinder auf und führt Kriseninterventionen durch. Während des Aufenthaltes werden die Betroffenen fachlich beraten und unterstützt, im Alltag begleitet und bei der Kompetenzentwicklung unterstützt. Die Mitarbeitenden des Frauenhauses unterstützen ausserdem bei der Erschliessung der materiellen Existenzsicherung (bspw. Sozialhilfe) und von finanzieller Hilfe gemäss Opferhilfegesetz. Zudem bietet das Frauenhaus Aargau-Solothurn spezifische Angebote für Kinder an.

Die Betroffenen werden bei der Vorbereitung des Austritts und bei der Suche nach Anschlusslösungen unterstützt, dies gegebenenfalls in Absprache mit den Sozialregionen. Im Anschluss an den Aufenthalt im Frauenhaus bietet das Frauenhaus Aargau-Solothurn auch die sogenannte Postvention an.

Weiter leistet die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn Öffentlichkeitsarbeit, vernetzt sich mit Institutionen, Fachstellen und Fachpersonen, arbeitet mit diesen zusammen und tauscht sich aus.

2.2 Entschädigung

Für das Jahr 2025 werden die vorgenannten Leistungen fallbezogen mit einer Einheitspauschale für Frauen und Kinder in der Höhe von je CHF 321.00 pro Tag und Person festgelegt. Die Pauschalen werden jährlich geprüft, gegebenenfalls angepasst und vom Regierungsrat genehmigt.

Von der Tagespauschale ausgenommen sind die Leistungen der «ambulanten Nachbetreuung». Für die Leistungen der ambulanten Nachbetreuung (Postvention) werden Kostengutsprachen für maximal 18 Stunden à CHF 127.20 pro Klientin erteilt. Die Kostengutsprache ist vorgängig einzuholen.

2.3 Kompetenz zur Erteilung von Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe

Im Rahmen der opferhilferechtlichen Soforthilfe ist das Frauenhaus Aargau-Solothurn befugt, Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten zu gewähren. Die Soforthilfe umfasst maximal 35 Tage Notunterkunft und Betreuung.

Weiter ist das Frauenhaus befugt, Kostengutsprachen für Sicherungsmassnahmen zu gewähren. Dies umfasst den Wechsel eines Mobiltelefons im Umfang von einmalig CHF 30.00 / Fall, die Umleitung der Post in der Höhe von CHF 48.00 / Fall sowie die Kosten für einen Schlosswechsel in der Höhe von maximal CHF 1'000.00 / Fall.

2.4 Sozialhilfe

Der Aufenthalt der Opfer im Frauenhaus wird ab dem 45. Tag über die Sozialhilfe finanziert. Die Kompetenz zur sozialhilferechtlichen Leistungsgewährung liegt ausschliesslich bei den Wohn- oder Aufenthaltsgemeinden bzw. deren Sozialregionen. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschalen haben den aufgeführten Tagesansätzen für die Opferhilfe zu entsprechen.

2.5 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

3. **Beschluss**

3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028 abzuschliessen.

3.2 Die Tagespauschale (Einheitspauschale für Frauen und Kinder) wird für das Jahr 2025 auf CHF 321.00 pro Tag und Person festgelegt.

- 3.3 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, eingeschlossen der Abgeltung der Leistungen der ambulanten Nachbetreuung, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20911).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für Gesellschaft und Soziales (2024-055; REG, ERB, FAN)

Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn; Janine Sommer, Postfach 2708, 5001 Aarau

Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (2); Peter Walther-Müller und Conrad Stoll, Bahnhofstrasse 29, 5001 Aarau

Kanton Aargau, Departement für Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst (2); Lorianne Mérillat / Pia Maria Brugger Kalfidis und Blanca Anabitarte, Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau

Kantonspolizei Kanton Solothurn, Kathrin Wandeler